

Thema:

Berechnung von Urlaubsrückstellungen

Fragestellung:

In dem Muster „Berechnung Urlaubsrückstellung“, welches als Anhang den Ausführungen zu der Häufig Gestellten Frage Nr. 10.1.11 beigelegt ist, werden Sondervergütungen und VWL separat aufgeführt. In den Jahresübersichten unseres Dienstleisters für die Lohnabrechnung sind die Sondervergütungen und die VWL in der Jahressumme ausgewiesen. Können die Jahressummen verwendet werden, oder ist es verpflichtend erforderlich, wie im Muster, die Sondervergütungen und VWL einzeln aufzuführen.

Der Satz der Arbeitslosenversicherung hat sich zum 01.01.2008 von 4,2 % auf 3,3 % (0,9 %) verringert. Zusätzlich zu dem Gesamtbrutto wäre somit auch das SV-Brutto jedes Beschäftigten zu ermitteln. Ist es zulässig, die Senkung von 0,9 % aus dem bereits zu ermittelnden Gesamtbrutto zu rechnen und in Abzug zu bringen?

Lt. den Ausführungen zu der Häufig Gestellten Frage Nr. 10.1.11 sind zum Bilanzstichtag bereits feststehende Änderungen der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen. So änderten sich bei einigen Beschäftigten Krankenkassenbeitragssätze. Die neuen Sätze waren Ende 2007 bereits bekannt und gelten für das folgende Jahr 2008. Weiter wechselten einige Arbeitnehmer zum Jahresende die Krankenkasse, so dass auch hier sich für das Folgejahr 2008 andere Sätze ergeben. Müssen solche Änderungen ebenfalls Berücksichtigung finden?

Antwort:

Der Ausweis der Sondervergütungen und vermögenswirksamen Leistungen in dem Berechnungsbeispiel gemäß der Anlage zu der Häufig Gestellten Frage Nr. 10.1.11 ist nur beispielhaft und nicht verbindlich. Eine hiervon abweichende Darstellung ist grundsätzlich zulässig, wobei allerdings der Anteil jedes einzelnen Beschäftigten an den Sondervergütungen und vermögenswirksamen Leistungen erkennbar sein muss.

Die Änderung des Satzes der Arbeitslosenversicherung zum 01.01.2008 muss sich in der Urlaubsrückstellung jedes Mitarbeiters niederschlagen. Eine pauschale Änderung des Gesamtbrutto für alle Mitarbeiter wäre nicht ausreichend.

Eine Änderung der Krankenkassenbeiträge oder ein Wechsel der Krankenkasse mit Auswirkungen auf die Krankenkassenbeiträge, die sich auf die Beiträge im Jahr 2008 auswirken, sind zu berücksichtigen, wenn sie bei der Erstellung des Jahresabschlusses bekannt sind.
